Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 49 (1955)

Heft: 8

Artikel: Die Revolutionierung von Wirtschaftsunternehmungen im Dienste der Demokratie und des Friedens

Autor: Kobe, Willi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-140016

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

O laß dein Licht auf Erden siegen,
Die Macht der Finsternis erliegen
Und lösch der Zwietracht Glimmen aus,
Daß wir, die Völker und die Thronen,
Vereint als Brüder wieder wohnen
In deines großen Vaters Haus!

Eberhard Lempp

Die Revolutionierung von Wirtschaftsunternehmungen im Dienste der Demokratie und des Friedens

«Es geht darum, daß wir den beiden Riesengötzen Mammon und Mars gänzlich den Garaus machen und mit der Zinswirtschaft als auch mit der Militärgewalt ein- für allemal gründlich aufräumen. Der sichere Weg dazu ist der Weg der Umkehr, der Weg des Verzichtes und der Opferfreudigkeit. Diese Opferfreudigkeit zum Aufbau soll weit über diejenige des Kriegssoldaten hinausgehen, sie muß aber ebenso mutig und unabwendbar zum Werkzeug der neuen Ära der Arbeitsfreude werden.»

Vorstehende Sätze bezeugen die Gesinnung, welche das Reformwerk *Ernest Baders* in seinem von ihm gegründeten Betriebe in Wollaston, Wellingborough/England, trägt, wie auch das Ziel, dem es dienen soll.

Das durch diesen schweizerischen Kaufmann 1920 gegründete Unternehmen war unter der Firma Scott Bader & Co. Ltd. als Vertreterfirma ausländischer Fabrikanten begonnen worden. Während des Zweiten Weltkrieges evakuierte es wegen Bombenschadens aufs Land nach Northhamptonshire, um dort früher aus dem Ausland bezogene Artikel selbst herzustellen. Es sind dies besonders Kunstharze für die Lack-, Leder-, Papier-, Textil- und ähnliche Industrien, wobei während der letzten Jahre als Spezialität gewisse neuartige Gießharze hinzugekommen sind, die, durch Glasfasern verstärkt, eine neue Industrie für die Herstellung von Schichtstoffen für Autokarosserien, Boothüllen usw. geschaffen haben.

Das Unternehmen arbeitet mit einem Betriebskapital von etwa 200 000 Pfund. Die Werkanlagen wurden auf dem gekauften Areal eines großen Landgutes mit Manorhaus und anschließendem kleinerem Bauernhof erstellt und werden von Jahr zu Jahr vergrößert. Die Beleg-

schaft, welche zu normalen Löhnen und Gehältern arbeitet, gruppiert sich zurzeit folgendermaßen:

Fabrikarbeiter	70	
Chemiker und Laboranten	40	
Verwaltung	30	
Verkauf	35	
Bauernhof und Garten	6	
Zusammen	171	Personen

Von diesen sind 45 Frauen und Mädchen, während der Rest etwa 130 Männer und Jünglinge sind. Der ausgesprochen technische Produktionscharakter des Unternehmens bedingt die verhältnismäßig zahlreiche Besetzung des Laboratoriums.

Bis 1951 stellte die Firma eine gewöhnliche private Ltd. Co. dar, deren Aktien ausschließlich in Familienbesitz waren. Nach mehreren Jahren der Vorbereitungen und Diskussionen mit der Belegschaft wurde im Gründungsjahr 1951 die Umwandlung des Unternehmens in das Miteigentum aller Beteiligten durchgeführt. Neunzig Prozent der Aktien wurden im Sinne einer Stiftung an die aus gesetzlichen Gründen neugegründete Scott Bader Commonwealth Ltd. übertragen.

Die übrigen zehn Prozent blieben in den Privathänden der bisherigen Unternehmer als Scott Bader & Co. Ltd., damit durch die besondere Stimmkraft dieser Vorzugsaktien dafür gesorgt werden kann, daß die Gütergemeinschaft im geplanten Sinne aufgezogen und beibehalten wird. Diese Vorzugsaktien haben ein zehnfaches Stimmrecht, um die Rentabilität und die idealen Ziele des Unternehmens zu wahren, besitzen aber grundsätzlich kein Gewinnbezugsrecht. Sie werden rein treuhänderisch verwaltet. Ihr Besitz ist an die Mitarbeit an der Scott Bader Commonwealth Ltd. gebunden. Wenn sich die Gründermitglieder aus irgendeinem Grunde von den Geschäften zurückziehen, geben sie automatisch ihre Geschäftsanteile auf. Sie sind dann auf ihren Nachfolger, den sie zu ernennen haben, zu übertragen. Auf diese Weise wird allen Vererbungsschwierigkeiten im Interesse des Unternehmens gewehrt.

Beim Commonwealth, in dessen Verwaltungsrat die Geschäftsleitung nur zwei Mitglieder von zwölf entsendet, liegen nicht nur neunzig Prozent des Unternehmungskapitals, sondern auch die Verfügung über den Betriebsgewinn.

Zu welchem Zwecke wurde dieses Gemeinwesen gegründet? Es wurde zur Verwirklichung der idealen Grundsätze und Ziele gebildet, die zum größten Teil der Ideenwelt der Quäker zugrundeliegen. Das Interesse aller Werkbeteiligten soll für diese Ziele geweckt und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele zu liefern. Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht an die Anerkennung dieser Ziele geknüpft. Grundsätzlich gehören alle in der Unter-

nehmung Arbeitenden dem Gemeinwesen an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, und jeder mindestens einundzwanzig Jahre alte und sechs Monate beschäftigte Mitarbeiter kann sie erwerben.

Das Commonwealth äußert sich durch einen aus zwölf Mitgliedern bestehenden Gemeinschaftsrat (community council), von welchem neun alljährlich durch das Gemeinwesen gewählt, zwei von der Geschäftsleitung ernannt werden, während ein Mitglied nicht aus dem Betriebe selbst stammt, sondern von den elf Mitgliedern aus der örtlichen Umgebung hinzugebeten wird, um als prominenter Volksvertreter die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen.

Neben diesem Gemeinschaftsrate als geschäftsführendem Organ des Commonwealth besteht noch die allgemeine Mitgliederversammlung (general meeting), welche grundsätzliche Beschlüsse zu fassen, besonders aber zu bestimmen hat, zu welchen Zwecken das Einkommen des Gemeinwesens verwendet werden soll. Die diesem zufließenden Gewinne des Unternehmens begründen keine willkürlichen finanziellen Ansprüche irgendeines Mitbeteiligten. Wer das Unternehmen verläßt, scheidet automatisch aus dem Gemeinwesen ohne weitere Ansprüche aus. Das Commonwealth ist demnach nichts anderes als eine Institution zur Gewinnverteilung. Darin besteht seine soziale und methodische Bedeutung. Der Kapitalgewinn wird privater Verfügungsmacht entzogen. Der Gewinn wird gemäß den jetzt gültigen Statuten in drei Teile zerlegt:

1. Sechzig Prozent im Minimum werden für Steuern (Einkommens-, Gewinn-, Gemeindesteuern usw.), Reserven und Consolidation ausgeschieden. Unter letzterem ist verstanden: Erhöhung der Reserven, Zuschüsse zum Betriebskapital, Neuanschaffungen von Maschinen und Apparaten, Bauten, Alterspensionen und Reservefonds. Versicherungsverträge sind, wegen ihrer Verbindung mit dem Zinswesen, nicht geschätzt, weshalb die Pensionen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

2. Zwanzig Prozent im Maximum werden für die Gewinnbeteiligung der Belegschaft (staff bonus) ausgeschieden, wobei, je nach Geschäftslage, der Prozentsatz auch geringer ausfallen kann. Die Gewinnbeteiligung des einzelnen wird zu zwei Dritteln gemäß seiner Lohnhöhe, zu einem Drittel gemäß besonderen Verdiensten berechnet.

3. Zwanzig Prozent im Maximum verbleiben für gemeinnützige Zwecke, denen das Commonwealth dienen möchte. 1955 standen für diesen Zweck etwa 2000 Pfund zur Verfügung. 1000 Pfund kamen verschiedenen Friedensorganisationen zu, wie der St. Faith's Farm (Africa Bureau), welche der Verständigung der Rassen dient, dem Friedenskomitee der Gesellschaft der Freunde (Quäker), dem Internationalen Hilfswerk gegen den Hunger, dem Internationalen Zivildienst, dem Gesundheitsdienst der UNO und «War on Want», das heißt der Hilfe an zurückgebliebene Völker. 560 Pfund kamen lokalen gemeinnützigen Institutionen zu, während 500 Pfund an den Fonds für bedürftige An-

gestellte und an die Aushilfskasse zur Leistung von vorübergehenden Darlehen an Angestellte gingen.

Die Entscheidung über diese Prozentsätze steht nicht der Geschäftsleitung, sondern dem general meeting zu, wobei auch die Direktoren Vorschläge einbringen dürfen, denen aber nicht ohne weiteres zu folgen ist. Die Verfassung des Commonwealth kann seitens des general meeting jederzeit geändert werden. So war ursprünglich der Gewinnanteil zehn Prozent höher für die Rücklage ins Geschäft und zehn Prozent niedriger für gemeinnützige Zwecke angesetzt. Letztes Jahr wurde aber einstimmig beschlossen, daß der Zuschuß für gemeinnützige Zwecke von zehn Prozent auf 20 Prozent erhöht werde.

Dem Aufbau des Unternehmens und seiner Funktion liegt eine bestimmte gesinnungsmäßige Einstellung zugrunde, welche besonders in den drei folgenden Punkten zum Ausdruck kommt:

Miteigentum (co-ownership),
Gewinn-Verlust-Beteiligung,
Weitergabe eines Gewinnanteils an die Allgemeinheit.

Wenn wir diesen drei Punkten kurzgefaßt unsere Aufmerksamkeit schenken wollen, so ist zum ersten zu bemerken, daß das *Miteigentum* aller im Unternehmen Mitarbeitenden darauf beruht, daß das Finanzierungskapital beinahe ganz einer selbständigen Körperschaft, eben dem Commonwealth, übertragen worden ist. Dieses bildet aber nur die Rechtsgrundlage für das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeiter des Betriebes, wenn über die Verwendung des Gewinnes Entscheidungen zu treffen sind. Jeder weiß, woran er ist, und alle nehmen teil an Gewinn und Verlust. Würde es im Falle von Verlusten nötig, die Ausgaben zu kürzen, so hätten die höchsten Gehälter proportional die größten Opfer zu bringen, so daß die Untersten überhaupt keine Einbuße zu erleiden brauchten. Auf diese Weise wird etwas von dem erreicht, das man als Nutzungs- oder Verantwortungseigentum an den Betriebsmitteln bezeichnen könnte.

Die Absicht der ganzen Organisation geht darauf hinaus, bei allen Mitarbeitern um ein Verantwortungsbewußtsein fürs Ganze zu werben. Das Unternehmen soll auf Gemeineigentum stehen und durch verantwortliche Zusammenarbeit betrieben werden. Diese Gemeinschaftsarbeit soll weder ein Ausdruck eines Kollektivismus noch Individualismus sein, noch von seiten der Leitung in einer Diktatur bestehen, sondern abhängen von einer Leitung, die mehr auf Zustimmung aller im Rahmen von Gewissensfreiheit und Verantwortung vor Gott abstellt. Dies bedingt einen Verzicht auf Privilegien und Macht von seiten der Arbeitgeber und Aktionäre, fordert aber von seiten der Belegschaft die Übernahme ihres vollen Anteils an der Verantwortung für die Politik, die Leistungsfähigkeit und das allgemeine Wohlergehen des Unternehmens.

Die in diesem Unternehmen praktizierte *Gewinnbeteiligung* will ein entscheidender Beitrag zur Überwindung des herkömmlichen Lohnverhältnisses sein. Unter diesem wird der Arbeitnehmer nicht als Mensch in den Betrieb hineingenommen, sondern nur als materielle Leistungsgröße, die durch seine Entlöhnung Unkosten verursacht. Der Mensch wird zu einer Funktion in der Berechnung eines privatwirtschaftlichen Betriebsgewinnes. Es wird lediglich mit ihm gerechnet. Weiter kommt er nicht in Betracht.

Dieses Arbeit-Lohn-Verhältnis wird überwunden, wenn der Gewinn dem egoistischen Ziel der Geschäftsleitung und der Kapitaleigentümer entzogen wird. In diesem Falle können die Arbeiter niemals das Gefühl haben, daß sie für private Gewinninteressen arbeiten müssen. Leben sie unter den bisherigen Verhältnissen einzig in Konkurrenz mit dem Unternehmer für ihre privaten Gewinninteressen, das heißt für möglichst hohe Löhne, dann wird sie kein anderes Interesse an die Arbeit fesseln, sie werden für nichts weiteres ein Interesse aufbringen, das nicht zu diesem Gelderfolg beiträgt. Praktisch gesehen besteht zwischen dem Unternehmer und seinem Arbeitnehmer auf Grund seines kapitalistischen Interesses kein Unterschied. Wer unter solchen Bedingungen arbeiten muß, kann sich im Betrieb nicht als Mensch fühlen, kann für ihn kein Interesse aufbringen und erst recht sich nicht verantwortungstätig in ihn hineinstellen. Soll der Mensch Verantwortungen übernehmen, die über seinen persönlichen Einkommensbereich hinausgehen, dann muß zuerst in seiner Seele die Kraft der Selbstlosigkeit entstehen, die ein Interesse erzeugt, das nicht von persönlichen Vorteilen abhängig ist. Ein Unternehmer, der seinen Betrieb nur als eine egoistische Angelegenheit betreibt, hat es leicht, von seiner den ganzen Betrieb umfassenden Verantwortung und von seinem ihn ganz erfüllenden Betriebsinteresse zu sprechen. Fordert man vom Arbeiter oder Angestellten ebensolche Verantwortung und gleiches Interesse für den ganzen Betrieb, dann vermögen diese die dazu nötige Selbstlosigkeit nicht aufzubringen. Sie wird nicht eher hervortreten, als der Unternehmer selbst für sie ein Vorbild gegeben hat. Solange ein Unternehmer den Reingewinn als sein Eigentum beansprucht, wird der Arbeiter nicht anders können, als nur um des Lohnes willen zu arbeiten, und er wird kein wirkliches Betriebsinteresse aufbringen. Wenn heute ein Unternehmer auf das Eigentum am Gewinn verzichtet, so tut er etwas sozial Notwendiges und Selbstverständliches. Dies erscheint nur dann als ein Opfer, wenn man die historisch gewordene Betriebsverfassung zugrundelegt, nicht aber, wenn man die sozialen Gesetzmäßigkeiten ins Auge faßt, welche erkennen lassen, daß der Unternehmergewinn nicht dem Unternehmer oder Betriebsführer gehören darf.

Verzichtet aber ein Unternehmer auf den Gewinn, dann ist dadurch eine gewaltige psychologische Wirkung erzielt. Er erklärt damit seinen Mitarbeitern: Mir gehört der Gewinn nicht, aber euch gehört er auch

nicht. Er gehört eigentlich der Allgemeinheit, und wir können heute nichts anderes tun, als miteinander darüber beraten, auf welche Weise er verwendet werden soll, damit auch die Allgemeinheit einverstanden sein kann. Diese Aufgabe fällt uns zu, da die Allgemeinheit ihrer Ansprüche noch völlig unbewußt und diesbezüglich erkenntnislos ist, es sei denn, der Staat bemächtige sich auf dem Steuerwege, durch Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen des Gewinnes oder des gewinnbringenden Betriebes. Dieser Weg ist aber für die Würde des arbeitenden Menschen nicht so fruchtbar.

Die Unternehmen der Scott Bader & Co. Ltd. haben das Beispiel dieser gewünschten objektiven Selbstlosigkeit gegeben. Sie liegt unausweichlich in der Logik des sich im Unternehmen bildenden Kapitals. Es ist keine Lösung des Problems, wenn die Unternehmer, beziehungsweise die Kapitalgeber und die Arbeiter den Gewinn unter sich verteilen. Dies ist eine soziale Unbilligkeit. Man steigert dadurch das Lohninteresse des Arbeiters in der Richtung des Unternehmerinteresses. Es ist eine oft geübte Methode, daß man die Opponenten gegen unsoziale Verhältnisse dadurch beschwichtigt, indem man sie an den materiellen Vorteilen dieser Verhältnisse teilhaben läßt. Aber mit solchen Methoden werden die sozialen Probleme nicht gelöst. Nur wo der Unternehmer mit dem Beispiel des Gewinnverzichtes vorangeht, was, wohlgemerkt, nicht Einkommensverzicht heißt, wird das Tor für ein objektives Betriebsinteresse aller Mitarbeitenden geöffnet. In einem solchen Betriebe können sich alle wohlfühlen und zu einer wirklichen Betriebsgemeinschaft zusammenwachsen.

Eine sozial sich verantwortlich wissende Unternehmung kann nicht nur für ihre eigenen Interessen existieren, sondern die Interessen der *Allgemeinheit* sind auch die ihren. Sie ist ein Teil der nationalen und internationalen Gemeinschaft. Als solche hat sie eine Verantwortung, die weit über die Fabrikmauern hinausreicht. Aus diesem Grunde werden aus dem Gewinne des Betriebes nicht nur diejenigen bedacht, welche zum Erfolg produktiv beigetragen haben, sondern auch die Allgemeinheit außerhalb des Betriebes, die als Konsument und Rohstoffe und Kraft liefernde Volksgemeinschaft indirekt zu seinem Werden beigetragen hat, und weil gerechterweise in guten und schweren Zeiten die Lasten, den einzelnen Kräften entsprechend, von allen getragen werden müssen. In diesen Erkenntnissen drücken sich die Grundgesinnung eines lebendigen Christentums wie auch die Ideale der Quäker aus, welche zu fördern den Gründern des Unternehmens sehr am Herzen liegt.

Das Wesentliche daran ist darin zu sehen, daß es gelang, die Belegschaft des Unternehmens – die in keiner Weise eine andere ist, als wie sie sich in jedem weiteren Betriebe vorfindet – dazu zu erwecken, daß ein wesentlicher Teil des Gewinnes wie auch ein gewisser Teil der Freizeit des einzelnen zu Nachbarschafts- und Mitmenschendienst verwendet werden, also nicht wirtschaftlichen Zwecken zugutekommen, sondern

eingesetzt werden zur Förderung der Friedensarbeit, für die Wohlfahrt zurückgebliebener Völker und Gebiete, für bessere Beziehungen zwischen den Menschenrassen, für die Erziehung zur Brüderlichkeit und ihre Pflege usw. Dieses Aufbrechen der tätigen sozialen Verantwortung der Zusammenarbeitenden in einem Unternehmen unter den hier gegebenen Voraussetzungen ist eine bedeutende und wirklich zu beachtende Erscheinung. Um ihre Bedeutung zu ermessen, stelle man sich vor, daß alle kapitalbildenden Wirtschaftsbetriebe in dieser Weise verfahren würden und grundsätzlich einen Teil ihres Betriebsergebnisses aus Einsicht in die Notwendigkeit der Freiheit des Geisteslebens diesem zuwenden würden. Die revolutionäre und weltbedeutende Wirkung davon könnte die sein, daß das gesamte Erziehungs- und Wohlfahrtswesen vom Staate gelöst und in eine von der Staatspolitik unberührte Selbstverwaltung übergeführt werden könnte.

Der Ruf nach der Demokratisierung der Wirtschaft entspricht dem menschlichen Bedürfnis nach Mitbestimmungsrecht. Wie soll dieses sachlicher- und gerechterweise mit der Mitverantwortung in Einklang gebracht werden? Wie kann ein Betrieb zu einer demokratischen Schule der Zusammenarbeit und der Selbsthilfe der Gesellschaft umgestellt werden? Der Weg der Nationalisierung oder Sozialisierung scheint dieses Ziel nicht zu erreichen, weil er an der Krebskrankheit eines überzogenen Beamtenstabes nur allzu schnell zu leiden anfängt. Der Weg, die Betriebe in genossenschaftliche Unternehmungen umzuwandeln, scheint auch nicht weiterzuführen, solange diese rechnungsmäßig in kapitalistischem Sinn und Geist geführt werden. Noch schlimmer wäre es, die Eigentumslosen durch Aktienbeteiligung oder reine Gewinnbeteiligung noch mehr zu Kapitalisten zu verwandeln. Die heutigen Verhältnisse würden dadurch nicht geändert, sondern nur verschoben, und der wirtschaftlich Mächtigere behielte trotzdem die Oberhand.

Das Experiment der Scott Bader Commonwealth ist aber ein beachtenswerter Lösungsbeitrag zum Problem. Wenn sich die Wirtschaft nach den drei Punkten des Miteigentumsrechtes, des Rechtes an der Gewinnbeteiligung und der Hingabe eines Gewinnteiles an die Allgemeinheit revolutionierte, so würde sie eine praktische Schulung zur Demokratie und des Mitverantwortungsbewußtseins für gesellschaftliche und soziale Aufgaben. Es könnte in der Folge nicht ausbleiben, daß auch die politischen Fragen in diese Denk- und Lebensart hineingezogen würden. Wenn in politischen Dingen eine verantwortungsbewußt gewordene und praktisch tätige Demokratie jedes einzelne Glied der Volks- und Völkergemeinschaft in den Dienst der Wohlfahrt aller Völker stellte und für das praktische Wirksamwerden der Gerechtigkeit verpflichtete, dann wäre die Stunde gekommen, da in den staatlichen Auseinandersetzungen die egoistischen nationalen Machtpositionen zu erweichen begännen und der Krieg als das letzte Mittel kämpferischer

Auseinandersetzungen als unzeitgemäß allseits erkannt und überwunden würde.

Tatsächliche und wirkungsvolle Demokratisierung der Wirtschaft entmachtet das Mammutwesen des Staates durch das tätige Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Bürgers, führt zur freien Erziehung und Wissenschaft, zur freien Wohlfahrtspflege, durchbricht die Klassenschranken und hilft dem heute pseudodemokratischen Schlagwort: Einer für alle, alle für einen, zur Verwirklichung zu kommen. Darum ist es für unsere Gesellschaft lebenswichtig, von solchen, wie auch dem vorstehend beschriebenen, Experimenten Kenntnis zu nehmen und ihre Erfahrungen zu ihrem Wohle auszuwerten.

Zuletzt bleibt mir noch übrig, Herrn Ernest Bader herzlich für seine mir zur Verfügung gestellte ausgiebige Dokumentation über sein Unternehmen und dessen Organisation herzlich zu danken, besonders auch für seine Erlaubnis, seinen Vortrag vor dem Forschungsinstitut für Sozial- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Köln nach freiem Ermessen zu benutzen, ohne welche diese Darstellung noch weniger vermocht hätte, das Wesentliche des Experimentes einem weiteren Interessentenkreise bekanntzumachen. *Willi Kobe*

GESPRÄCH UND BESINNUNG

«Der Kampf um den Frieden»

Vorbemerkung der Redaktion: Es ist uns im Moment leider nicht möglich, zu diesem Thema und zu den Ausführungen von Dr. Bloch und GSH an dieser Stelle etwas zu sagen. Wir bitten unsere Leser, sich ihrerseits darüber klar zu werden, und machen sie darauf aufmerksam, daß im Juni-/Juliheft genügend über das Friedensproblem zu lesen ist.

Meine Aussetzungen zu diesem Artikel von Erich Bloch* gelten nicht der Gesinnung, die dem Artikel zugrunde liegt, sondern der fast unverständlichen Sprache und mangelhaften Form, in der er geschrieben ist. Ich will nur auf einige meines Erachtens *ganz falschen Formulierungen* hinweisen, deren Unrichtigkeit dem Autor selbst wohl nicht einmal bewußt geworden ist. Er greift da ins Blaue hinein nach Ausdrücken, von denen er sich selbst kaum Rechenschaft ablegen kann.

Wenn B. am Anfang versucht, den Begriff Friede zu definieren, so vergreift er sich fast bei jedem Wort, vielleicht meint er das Richtige, ist aber ganz ohnmächtig, dies klar und richtig auszudrücken.

* Vergleiche Maiheft 1955.